



II-1094 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5906/20-4-93

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Mag. Barmüller und weiterer Abgeordneter vom
15. Juni 1993, Nr. 4954/J-NR/1993
"Werbematerial in Telefongebührenrechnungen"

4958 IAB

1993-08-17

zu 4954 J

Zum Motiventeil der Anfrage ist festzustellen, daß die angesprochenen Postkunden klar erkennen können, daß nicht die Post für eine Elektroheizung wirbt, sondern daß sich ein privates Wirtschaftsunternehmen der Post bedient, um einen großen Personenkreis, nämlich die Empfänger der Fernmeldegebühren-Rechnungen, über sein Produkt zu informieren.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, daß die Teilnehmer schon seit Juni 1991 die Möglichkeit haben, auf die Zustellung der Werbebeilagen zu den Fernmeldegebühren-Rechnungen zu verzichten. Voraussetzung dafür ist die schriftliche Mitteilung durch den Telefonkunden an die für ihn zuständige Fernmeldegebührenstelle, die auch bei jedem Postamt abgegeben werden kann. Von den rund 3,5 Millionen Fernsprechteilnehmern haben aber trotz diesbezüglicher Berichte in der Presse bisher nur ca. 10.000 Teilnehmer davon Gebrauch gemacht.

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten

Zu Frage 1:

"Gibt es eine gesetzliche Grundlage, die der Post die Möglichkeit gibt, Werbematerial einer Firma der Telefongebührenrechnung beizulegen? Wenn ja, wie sieht diese aus?"

- 2 -

Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Beilagenwerbung ist nicht gegeben. Gemäß § 41, Abs. 2 der Fernsprechordnung (BGBl.Nr. 276/1966) hat die Post- und Telegraphenverwaltung den Fernsprechteilnehmern die Fernmeldegebühren-Rechnungen zuzustellen. Die Post ist als Dienstleistungsunternehmen nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und ermöglicht daher Interessenten zwecks Erzielung zusätzlicher Einnahmen die Beilage von Werbeaussendungen zu den Fernmeldegebühren-Rechnungen. Im Rahmen der Postvollzugsordnung (PVO) V, Teil Werbung, ist die Eigen- und Fremdwerbung im Bereich der Post geregelt.

Zu Frage 2:

"Welche Vereinbarungen wurden mit den Firmen Thematic und Brockhaus getroffen, die die Beilage von Werbematerial ermöglichen und wie ist deren Inhalt?"

Von den Firmen Nimbus, Hamburg (Werbeagentur der Fa. TherMatik, Wien) und der Enzyklopädischen Literatur Dr. Müller, Salzburg (Vertreter der Fa. Brockhaus in Österreich) wurden Bestellungen abgegeben, durch deren Annahme Werbeverträge zustande kamen.

Die Firma Nimbus hat in diesem Jahr insgesamt Werbebeilagen zu drei Aussendungen der Fernmeldegebühren-Rechnungen bestellt; die Enzyklopädische Literatur Dr. Müller hat Bestellungen in ähnlichem Umfang abgegeben (Stand 9. Juli 1993).

Zu Frage 3:

"In welcher Höhe werden der Post die entstehenden Kosten rückvergütet?"

Da der Versand der Telefonrechnungen eine Verpflichtung der Post ist, sind die durch die Beilage von Werbematerial entstehenden Kosten durch das Werbeentgelt von 1,10 Schilling pro Werbebeilage mit Sicherheit gedeckt.

Wien, am 23. Juli 1993

Der Bundesminister

